

Geschäftsordnung des Rates der Fakultät für Lebenswissenschaften¹

§1

Einladung, Termine, Teilnehmer/innen

- (1) Der Fakultätsrat tagt unter der Leitung des Dekans in der Regel in den Vorlesungszeiten jeden ersten Montag des Monats. Zum Ende eines Semesters werden rechtzeitig die Sitzungstermine für die folgende Zeit festgelegt.
- (2) Die Einladung ergeht zusammen mit der Tagesordnung eine Woche vor dem Sitzungstermin auf elektronischem Wege (per E-Mail) an die Mitglieder des Fakultätsrates und an die Institutsdirektoren. Die Termine der Beratungen, der Ort und die Tagesordnung werden außerdem auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht.
- (3) Der erweiterte Fakultätsrat, der zusätzlich die nicht im Rat vertretenen Hochschullehrer/innen umfasst, wird bei Entscheidungen nach § 88 (2) SächsHSFG unter Mitteilung von Zeit, Ort und unter Beifügung der Tagesordnung fristgemäß einberufen.
- (4) Der Fakultätsrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ratsmitglieder oder alle Ratsmitglieder einer Gruppe nach § 50 (1) SächsHSFG dies verlangen.
- (5) Der Fakultätsrat tagt fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Sie sind in der Tagesordnung besonders zu kennzeichnen.

§2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Fakultätsrates regeln sich nach § 88 SächsHSFG.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder der Studienkommissionen und der Prüfungsausschüsse. Er kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Kommissionen einsetzen.
- (3) Der Fakultätsrat kann auf Beschluss Mitglieder in zentrale Kommissionen und Arbeitsgruppen entsenden.

§3

Beschlüsse

- (1) Entscheidungen des Fakultätsrates werden vom Antragstellenden in der Regel durch Vorlagen vorbereitet. Der Antragsteller muss Mitglied des Fakultätsrates bzw. Direktor eines Instituts

¹ Für den gesamten Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

sein. Andere Mitglieder der Fakultät können Anträge auf dem Dienstweg an den Dekan richten, der über die Vorlage im Fakultätsrat entscheidet.

- (2) Anträge und Vorlagen zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Dekan schriftlich (Vorlagen in elektronischer Fassung) einzureichen. Bei dringenden Angelegenheiten - außer Personalfragen - entscheidet der Dekan über Tischvorlagen. Sie müssen ihm spätestens einen Werktag vor dem Termin der Sitzung vorliegen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und die endgültige Tagesordnung beschlossen. Die Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Während der Sitzung können Anträge nur zu den Punkten der beschlossenen Tagesordnung gestellt werden. Sie sind von dem beantragenden Ratsmitglied zu Protokoll zu geben. Die Anträge werden unmittelbar vor der Abstimmung verlesen.
- (5) Abstimmungen im Fakultätsrat erfolgen in der Regel offen. Bei Berufungs- und Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt auch dann, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Ratsmitglied dies beantragt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Zu berücksichtigen sind außerdem die Bestimmungen des SächsHSFG, insbesondere § 54, § 88 Abs. 2 und Abs. 5 sowie § 91 Abs. 3.
- (6) Die Stimmzettel werden in der Sitzung öffentlich ausgezählt. Das Ergebnis wird dem Dekan vorgelegt und von ihm bekannt gegeben.
- (7) Hält der Dekan einen Beschluss für rechtswidrig, hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bleibt der Fakultätsrat bei seinem Beschluss, unterrichtet der Dekan das Rektorat, das abschließend entscheidet und das SMWK über den Sachverhalt in Kenntnis setzt.

§4

Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Es muss den Tag, die Zeit und den Ort der Sitzung, die Liste der Anwesenden, die behandelten Beratungsgegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Das Protokoll wird durch den Dekanatsrat erstellt, vom Dekan unterzeichnet und in der folgenden Ratssitzung zur Bestätigung vorgelegt.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates erhalten das Protokoll mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung.

§5

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird durch den Fakultätsrat beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft. Sie gilt, bis sich der Fakultätsrat eine neue Geschäftsordnung gibt.
- (2) Beschlüsse über Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung und Änderung der

Geschäftsordnung innerhalb der Wahlperiode können nur mit einfacher Mehrheit der Ratsmitglieder getroffen werden.

Leipzig, 1. Juli 2019

Professor Dr. Tilo Pompe
Dekan